

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über Hilfe durch kostenlose Beratung und Vertretung
in Rechtsangelegenheiten außerhalb eines gerichtlichen
Verfahrens (Beratungshilfegesetz)
— Drucksachen 8/3311, 8/3695 —**

**und zu dem von den Abgeordneten Vogel (Ennepetal), Dr. Langner, Erhard
(Bad Schwalbach), Dr. Eyrich, Dr. Stark (Nürtingen), Dr. Lenz (Bergstraße),
Dr. Klein (Göttingen), Geisenhofer, Dr. Blüm, Dr. Möller, Dr. Jaeger
und der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten**

**Entwurf eines Gesetzes über die außergerichtliche Rechtsberatung und
Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen
— Drucksachen 8/1713, 8/3695 —**

Bericht des Abgeordneten Westphal

Die beiden Gesetzentwürfe, die in der Fassung der Beschlußempfehlung des federführenden Rechtsausschusses vereinigt worden sind und nunmehr die Überschrift „Entwurf eines Gesetzes über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz)“ tragen, verursachen für den Bundeshaushalt keine Kosten.

Es soll einem Rechtsuchenden, der erforderliche Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann, Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens (Beratungshilfe) gewährt werden.

Diese Beratungshilfe soll durch Rechtsanwälte oder durch das Amtsgericht gewährt werden. Der Rechtsanwalt soll dafür eine Vergütung aus der Landeskasse erhalten. Der Gesetzentwurf sieht insoweit auch eine Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Rechtspflegergesetzes vor.

Der Gesetzentwurf soll am 1. Januar 1981 in Kraft treten. Er wird die Länderhaushalte mit jährlichen Kosten in Höhe von etwa 18 000 000 DM belasten.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Rechtsausschuß vorgelegten Beschlußempfehlung.

Bonn, den 27. Februar 1980

Der Haushaltsausschuß

Windelen

Westphal

Vorsitzender

Berichterstatler